

Hauptsatzung der Schliemannstadt Neubukow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.09.2025 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Stadt Neubukow führt die Bezeichnung „Schliemannstadt“ vor ihrem Namen „Neubukow“. Zur Stadt gehören die Gemeindeteile Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink.

(2) Die Stadt Neubukow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Wappen zeigt in Silber eine grüne Buche mit Wurzeln und Blättern, in deren Zweigen ein goldener Schild steht, auf dem Schild ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und gerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt sowie einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckten Zinken zeigt.

(3) Die Flagge der Stadt ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die sieben Neuntel der Höhe und zwei Fünftel der Flaggenlänge einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Die Dienstsiegel zeigen das Stadtwappen mit der Umschrift SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW, wobei die Füße der Buchstaben SCHLIEMANNSTADT und die Köpfe der Buchstaben NEUBUKOW zum Wappenschild stehen. Die Dienstsiegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert, die im oberen Teil unter der Unterschrift SCHLIEMANNSTADT mit den Zahlenfüßen zum Wappenschild zeigen.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung, nach dem Bericht des Bürgermeisters Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(5) Die Sitzverteilung der Stadtvertretung erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- 1) Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
- 2) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- 3) Grundstücksgeschäfte
- 4) Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall - sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen - Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen 5 weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Netto-Wert bei

1. Bauleistungen ab 250.000,00 €
2. Liefer- und Dienstleistungen ab 250.000,00 €
3. Freiberufliche Leistungen einschl. Verträge nach HOAI ab 125.000,00 €

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
2. Erwerb von beweglichen Sachen von 30.000,00 € bis 110.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
3. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
4. Unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000,00 € bis 60.000,00 €.
5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000,00 € bis 200.000,00 €; die gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
6. Aufnahme von Krediten von 15.000,00 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushaltes beschlossenen Kreditrahmens.
7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte.
8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 5.000,00 € bis 25.000,00 €, Stundung von Forderungen von 10.000,00 € bis 50.000,00 €.
9. Über städtebauliche Verträge von 50.000,00 € bis 150.000,00 €.
10. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 150.000,00 €.

(5) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38, Abs. 2, Satz 5 KV M-V.

(7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse der Stadtvertretung können neben einer Mehrheit von Stadtvertretern auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner benannt oder zugeteilt werden.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Finanzausschuss mit 7 Mitgliedern, davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Er bereitet die Haushaltssatzung der Stadt und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor sowie die Belange der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

b) Bau- und Planungsausschuss mit 9 Mitgliedern, davon bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, private und öffentliche Bauvorhaben, Grundstücksangelegenheiten, Vorkaufsrechtverzicht, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen

c) Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss mit 9 Mitgliedern, davon bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Jugendförderung, Schulwesen, Bildung, Senioren- und Behindertenförderung, Kindergartenwesen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Planung von Veranstaltungen, Feuerwehr und Fragen aus der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde

d) Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern, davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Begleitung und Prüfung der kommunalen Haushalts- und Kassenführung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

(4) Sind mehrere Ausschüsse mit einem Thema befasst, tagen sie bei der Behandlung dieser Themen gemeinsam.

(5) Die Ausschussvorsitzenden können unter Inkennzeichnung der Verwaltung fachkundige Bürger zu den Ausschusssitzungen einladen.

(6) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und Stellvertreter, die von einer Fraktion benannt wurden, können sich gegenseitig vertreten.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden für „9“ Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3-6 dieser Hauptsatzung. Bei den Wertgrenzen handelt es sich immer um Netto-Beträge.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €/Jahr bzw. von 15.000,00 €/Jahr bei wiederkehrenden Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alleine oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bis 25.000,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über
1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (Genehmigungen im Sanierungsgebiet),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung, Übernahmeanspruch) sowie
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot, Rückbau- und Entsiegelungsgebot)
 7. wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € im Monat
- (7) Der Hauptausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

Aufgaben:	Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung.
Besetzung:	5-7 Mitglieder
Zusammensetzung:	5-7 gewählte Mitglieder gemäß Vorgaben der Satzung

(2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Stadt Neubukow gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit:

a) der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher der Stadtvertretung in Höhe von 360,00 € im Monat.

b) dem/der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120,00 € im Monat.

Die Stellvertreter der unter a) und b) genannten Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung erhalten im Vertretungsfall von länger als einem Monat die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(3) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 150,00 €/Jahr im Jahr überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 1000,00 €/Jahr, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 5000,00 €/Jahr überschreiten.

(5) Der unter 1-4 aufgeführte Personenkreis erhält neben den Aufwandsentschädigungen für den entgangenen Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V.

§ 11 Ortsteilvertretung

In den Gemeindeteilen Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Neubukow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche des Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgt durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse: <http://www.nebukow.de/Mitteilungsblatt>. Zusätzlich können Satzungen und Verordnungen über die Internetseite der Stadt Neubukow unter der Adresse: <http://www.nebukow.de/Satzungen> abgerufen werden.

(2) Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Büro des Bürgermeisters, Am Markt 1, 18233 Neubukow bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen in der Stadtverwaltung unter der genannten Anschrift zur Abholung bereit.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Abs. 1 im Internet verfügbar sind.

(4) Mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 sind die Bekanntmachungen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Hierüber ist ein Vermerk mit dem Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.

(5) Auf gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow erfolgt.

(7) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.neubukow.de. Eine Bekanntmachung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen im Portal der Landesregierung gehen damit einher.

(8) Vereinfachte Bekanntmachungen (z. B. Einladungen, Tagesordnungen und Beschlussprotokolle der Sitzungen der Stadtvertreterversammlungen) werden im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.neubukow.de/Mitteilungsblatt> und durch Aushang im Schaukasten am Rathaus bekannt gemacht.

(9) Die amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow befinden sich in:

1. Neubukow, Am Markt 1, vor dem Rathaus
2. Neubukow, OT Buschmühlen, an der Bushaltestelle
3. Neubukow, OT Malpendorf, an der Bushaltestelle
4. Neubukow, OT Panzow, an der Bushaltestelle
5. Neubukow, OT Spriehusen, an der Bushaltestelle
6. Neubukow, OT Steinbrink, an der Bushaltestelle

Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehändigten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt (siehe § der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Neubukow, den 20.11.2025


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V) erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Neubukow, den 20.11.2025


Roland Dethloff
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Schliemannstadt
Neubukow unter der Adresse <http://www.neubukow.de> am
25.11.2025